

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Für Lieferungen und Leistungen der Hamburger Krematorium GmbH

- im folgenden HKG genannt -

(zur HKG gehören die Krematorien in Hamburg Ohlsdorf und Öjendorf sowie die angeschlossenen Verstorbenehallen)

1. Geltungsbereich
2. Zustandekommen eines Vertrages
3. Datenübergabe
4. Auftragserfüllung
5. Preise und Zahlungsbedingungen
6. Haftung
7. Schlussbestimmungen
8. Salvatorische Klausel

1. Geltungsbereich

Die HKG ist juristische Person des Privatrechts und Tochterunternehmen der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Zustandekommen und die Abwicklung aller Vertragsverhältnisse zwischen der HKG und Angehörigen und / oder den von diesen beauftragten Bestattungsunternehmen.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HKG in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Form. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des beauftragten Bestattungsunternehmens wird, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt, widersprochen.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Hamburgischen Bestattungsgesetzes, der Hamburgischen Bestattungsverordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zustandekommen eines Vertrages

2.1

Ein rechtswirksamer Vertrag über die Erbringung von Leistungen kommt ausschließlich mit Unterzeichnung und Übergabe des von der HKG zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars oder durch Online-Anmeldung im Datenverarbeitungssystem FRITS zustande. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Angebot von Leistungen der HKG. Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, gewünschte Leistungen auf Anzahl und Inhalt zu prüfen. Bei Abweichung vom Standard-Leistungsangebot ist dies unverzüglich bei der Übergabe anzuzeigen, damit dies berücksichtigt werden kann.

2.2

Die HKG übernimmt mit der Auftragserteilung der Angehörigen oder des von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmens die Einäscherung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Angebotene Leistungen der HKG verstehen sich immer in Verbindung mit der gültigen Fassung des Leistungsangebotes zum Zeitpunkt der Anlieferung des Verstorbenen.

2.3

Der Termin der Einäscherungen wird entsprechend vergeben, und zwar in der Regel binnen drei Werktagen nach der amtsärztlichen Freigabe zur Einäscherung. Bei Kapazitätsüberschreitung oder Störung gleich welcher Art kann der Einäscherungstermin nach Absprache verlegt werden.

2.4

Handelt es sich bei der Erteilung des Auftrages um einen Online-Nutzer des Computersystems FRITS, so verpflichtet sich dieser mit der Auftragserteilung zur Einhaltung der dafür festgelegten Arbeitsrichtlinien und der Bestimmungen des Datenschutzes.

3. Datenübergabe

3.1

Angehörige oder das beauftragte Bestattungsunternehmen übergeben der HKG alle für die Auftragserfüllung benötigten Daten vor Erteilung der Freigabe zur Einäscherung. Auf elektronischem Wege sind Daten mit dem Datenverarbeitungssystem FRITS zu übermitteln.

3.2

Angehörige oder das beauftragte Bestattungsunternehmen sind verpflichtet, die für die Einäscherung übermittelten Daten und Informationen vor Übergabe auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht seitens der HKG nicht. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform.

3.3

Die HKG verarbeitet die übergebenen Daten unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen und verpflichtet sich, diese ausschließlich für den nach dem Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden.

3.4

Unterbleibt eine Datenübergabe nach den vorstehenden Regelungen, ist die HKG berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Kündigung soll zuvor unter Hinweis auf die fehlenden Daten angemahnt werden.

4. Auftragsausführung

4.1 Verstorbenenhalle

4.1.1

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Sarg neben den gesetzlichen Anforderungen folgende Eigenschaften aufweist:

Der Sarg muss am Fußende deutlich mit einem sicher angebrachten Namensschild des Bestattungsunternehmens versehen sein. Das Namensschild muss neben dem Namen und der Anschrift des Bestattungsunternehmens den Vor- und Familiennamen, die Abholadresse sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen tragen.

Bei der Anlieferung eines Verstorbenen durch ein Transportunternehmen, ohne Zuordnung zu einem Bestattungsunternehmen, sind alle geforderten Angaben auf einem eigenen Firmenschild zu übergeben.

4.1.2

Der Auftraggeber stellt ferner sicher, dass der Verstorbene verwechslungssicher gekennzeichnet ist. Die Kennzeichnung erfolgt mit einem sog. Fußzettel des Krankenhauses, des Heimes oder durch eigene Fußzettel.

4.1.3

Bei Verstorbenen, die an einer ansteckenden Krankheit oder sonstigen meldepflichtigen Krankheiten nach dem Bundesseuchengesetz erkrankt waren, ist der Sarg deutlich sichtbar entsprechend zu kennzeichnen. Der Verstorbene muss sich außerdem in einem verschlossenen Leichensack befinden.

4.1.4

Grundsätzlich wird im Beisein des Auftraggebers oder seines Beauftragten der Sarg geöffnet und der Sarginhalt kontrolliert. Mängel sind unverzüglich abzustellen und werden auf dem Einstellschein vermerkt. Wertgegenstände und Sargbeigaben sind ebenfalls auf dem Einstellschein zu dokumentieren.

4.1.5

Verstorbene sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden. Die HKG übernimmt keine Haftung für Schmuck und Sargbeigaben. Schmuck oder Gegenstände, die Verstorbene bei der Anlieferung tragen oder im Sarg mitführen, werden in der Regel mit dem Leichnam eingeäschert. Sollte der Schmuck von den Angehörigen vor der Einäscherung zurückgefordert werden, so kann dieser gegen Vorlage einer schriftlichen Zustimmung von Angehörigen oder des beauftragten Bestattungsunternehmens und im Beisein eines Mitarbeiters der HKG entnommen werden. Der Mitarbeiter der HKG fertigt ein schriftliches Protokoll über die entnommenen Gegenstände an und händigt sie dem Beauftragten aus. Bei verspätetem Herausgabeverlangen haftet die HKG nicht für den Untergang der Gegenstände durch die Einäscherung.

4.1.6

Die Leistungen der Verstorbenenhalle und damit verbundene Leistungen sind in der Preisliste der HKG enthalten und werden, sofern sie in Anspruch genommen wurden, in der Abrechnung einzeln ausgewiesen.

4.1.7

Die Nutzung angemieteter Kühlraumkapazität wird vertraglich vereinbart.

4.2 Einäscherung

4.2.1

Die Einstellung des Sarges in einen Kühlraum und die Durchführung der zusätzlichen Leichenschau durch einen hierfür autorisierten Arzt gehören zu den Einäscherungsleistungen.

4.2.2

Vor dem Einfahren des Sarges in die Einäscherungsanlage wird ein Schamottestein zugeordnet. Dieser weist eine fortlaufende Einäscherungsnummer, das Einäscherungsjahr und den Schriftzug „Hamburger Krematorium GmbH“ auf. Die Asche wird im Anschluss an die Einäscherung in ein von der HKG zur Verfügung gestelltes Urnenbehältnis abgefüllt und der Schamottestein beigelegt. Bei vorgesehener Natur- und Baumbestattung wird auf Antrag der Angehörigen oder des von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmens die Asche in ein biologisch abbaubares Urnenbehältnis gefüllt. Das Urnenbehältnis wird fest verschlossen. Der Deckel wird mit dem Namen des Verstorbenen, Vorname, Geburtsdatum, Sterbedatum, Einlieferungs- und Einäscherungsnummer beschriftet.

4.2.3

Die HKG äschert nach Freigabe aufgrund der zusätzlichen Leichenschau Sarg und Leichnam ein. Es ist sichergestellt, dass alle Fremdkörper wie insbesondere Zahngold oder beigegebene Schmuckstücke bei der Asche des Verstorbenen verbleiben. Sonstige Fremdkörper wie z. B. Sargbeschläge oder Endoprothesen werden der Asche entnommen und für den Auftraggeber kostenfrei entsorgt.

4.2.4

Särge mit einer größeren Breite als 65 cm und einem Gesamtgewicht über 180 Kilo können nur in der Anlage in Öjendorf eingeäschert werden, wobei die maximalen Außenmaße Breite 75cm, Höhe 75cm, Länge 220cm eingehalten werden müssen. Bei Abweichungen wird im Einzelfall entschieden. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Festlegungen für eine rauch- und schadstoffarme Verbrennung nach BImSchV. Bei Anlieferung von Särgen, die die Größenvorgabe überschreiten oder die nicht die Richtlinie der VDI 3891 Punkt 2.1.1 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen, kann die HKG die Einäscherung ablehnen.

4.2.5

Je Einäscherungssofen darf grundsätzlich nur ein Verstorbener eingeäschert werden. Eine Ausnahme gilt für totgeborene oder während der Geburt verstorbene Kinder und für die Einäscherung von Sektionsrückständen.

4.2.6

Vor dem Verschließen der Urne kann auf Wunsch der Angehörigen eine Beigabe in Gestalt von Schmuck oder kleineren Gegenständen zusätzlich zur Asche in dieselbe Urne gegeben werden. Die Beigabe erfolgt durch die HKG, die dem Auftraggeber eine Bestätigung erteilt.

4.2.7

Nach Terminabsprache mit der HKG können Angehörige und Trauergäste an der Einfahrt des Sarges in die Einäscherungsanlage teilhaben. Hierfür steht ein besonderer Abschiedsraum bereit.

4.2.8

Der Urnenversand erfolgt ausschließlich durch die HKG. Voraussetzung für das Versenden der Urne ist die schriftliche Anforderung des beisetzenden Friedhofs oder eines zugelassenen Seebestatters.

Wird eine Urne nicht innerhalb eines Monats nach der Einäscherung bei der HKG zur Beisetzung abgefordert, kann diese an die Hamburger Friedhöfe -AöR- zur Beisetzung von Amts wegen übergeben werden.

5.Preise und Zahlungsbedingungen

5.1

Die HKG erteilt den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen über ihre Leistungen eine Abrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind, sofern nicht anders vereinbart, nach der Beisetzung auf einem Friedhof der Hamburger Friedhöfe -AöR- oder nach erfolgtem Versand nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.2

Für die Abrechnung der Leistungen ist die jeweils zum Zeitpunkt der Einlieferung des Verstorbenen gültige Preisliste der HKG maßgeblich. Alle mitgeteilten Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders bezeichnet, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils gültige Preisliste kann in den Geschäftsräumen der HKG eingesehen werden und wird im Internetauftritt der HKG bekannt gegeben. Die Adresse der Homepage lautet: www.krematorium-hamburg.de .

5.3

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die HKG über den Betrag verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zinsen gem. § 288 BGB und Mahngebühren berechnet. Werden die Dienstleistungen der HKG über ein beauftragtes Bestattungsunternehmen oder eine ähnliche Organisation beauftragt, bleibt der Auftraggeber gleichwohl Vertragspartner, auch wenn die Zahlung der Dienstleistungen über das Bestattungsunternehmen erfolgt. Das Risiko des Zahlungsausfalls des Bestattungsunternehmens trägt der Auftraggeber. Zahlungen des Auftraggebers an das Bestattungsunternehmen sind gegenüber der HKG nicht schuldfreiend.

5.4

Schecks oder Wechsel werden nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen. Diese gelten erst dann als Zahlung, wenn die HKG über den Betrag verfügen kann. Bank-, Einzugsspesen und Zinsen gehen zu Lasten des Zahlenden. Die HKG behält sich die Ablehnung dieser Zahlungsweise ausdrücklich vor.

5.5

Ein Recht zur Aufrechnung gegenüber Ansprüchen der HKG steht dem Auftraggeber nur mit ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Auftraggeber kann ein Zurückhaltungsrecht gegenüber einem Anspruch der HKG nur aufgrund einer Forderung aus demselben Vertragsverhältnis herleiten. Ein Recht zur Abtretung von Ansprüchen gegen die HKG an Dritte steht dem Auftraggeber nicht zu.

6. Haftung

Nach der Übergabe des Aschebehältnisses an den Auftraggeber oder an das Versandunternehmen oder bei anderweitiger Übergabe an den nach dem Bestattungsgesetz Berechtigten besteht für die HKG keine weitere Haftung. Die HKG haftet nicht für die Beisetzung der Urne. Die HKG haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf Fehler bei der Auftragsausführung.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der HKG resultierenden Vertragsverhältnis ist Hamburg.

7.2

Für die geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Hamburger Krematorium GmbH

Hamburg, den 21.10.2010

Wolfgang Purwin
Geschäftsführer